

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 191  
Studiengang: Religionswissenschaft, M.A.  
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum  
Studienort/e: Bochum  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.10.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. Auch ist eine Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kompetenzen vorzusehen. Die Hochschule weist eine entsprechend überarbeitete Prüfungsordnung nach (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat zur Erfüllung der Auflage eine Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Ein-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum vorgelegt. In der geänderten Satzung ist verbindlich festgelegt, dass die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt wird.

Weiter hat die Hochschule in der Änderungssatzung festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen unter Berücksichtigung einer Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden können. Dabei ist die Anrechnung auf maximal 50% der im Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte eingeschränkt.

